

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2789/79 DES RATES

vom 10. Dezember 1979

## zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollten die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen aufgrund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind (Grundbetrag) —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind (Zusatzbetrag). Dieser

Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1980 anzuwenden. Entsprechend dem Angebot und der vorgenannten Verbesserung der Präferenzregelung bezieht sich der vorgenannte Grundbetrag sowie der Zusatzbetrag auf das Jahr 1977. Die Anwendung dieser Berechnungsmethode muß jedoch mit der für das Präferenzschema vorgesehenen Ausweitung vereinbar bleiben, um den betreffenden Industriesektoren der Gemeinschaft eine Anpassungsperiode einzuräumen; zu diesem Zweck scheint es angebracht, die beträchtliche, sich aus der genannten Berechnungsmethode ergebende Verbesserung für einige Warengruppen in einer Höhe zu bemessen, die 110 bzw. 115 v. H. eines jeden für 1979 eröffneten Präferenzbetrags nicht übersteigt.

(1) ABl. Nr. C 234 vom 17. 9. 1979, S. 26.

(2) ABl. Nr. C 309 vom 10. 12. 1979, S. 57.

(3) ABl. Nr. C 297 vom 28. 11. 1979, S. 14.

Die Europäische Rechnungseinheit (ERE) bleibt die einzige im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems geltende Einheit, wie auch die Umrechnungssätze für die nationalen Währungen.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte <sup>(1)</sup> wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten für 1980 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede dieser Warengruppen nach der vorgenannten Formel berechneten Gemeinschafts plafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung <sup>(2)</sup> festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder und Gebiete in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen. Um jedoch insbesondere die Möglichkeiten der Inanspruchnahme dieser Präferenzregelung allen genannten Ländern und Gebieten zu sichern, empfiehlt es sich für bestimmte Waren den betreffenden gemeinschaftlichen Höchstbetrag auf einen geringeren Prozentsatz herabzusetzen.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft gemäß Ziffer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer soweit wie möglich eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Daher ist es angezeigt, die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in der durch die Resolution 3487 (XXX) der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 1975 festgelegten Liste aufgeführt sind, keiner Begrenzung durch gemeinschaftlichen Plafond und Höchstbetrag zu unterwerfen.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und für die ein Ursprungszeugnis vorliegt, angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Erhebung der Zollsätze wieder einzuführen, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederverwendung der Zölle allgemein oder in einzelnen Fällen zu gewährleisten, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1980 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zollausssetzung ist Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die Plafonds im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 und mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A angegebenen Werten festgelegt wurde, wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb eines in Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschafts plafonds gewährt, der gleich der Summe ist, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1977 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelung sind. Allerdings darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag, der in einigen Fällen in einer Fußnote auf den Seiten des Anhangs A angegeben ist, nicht über 110 bzw. 115 v. H. der 1979 eröffneten Plafondbeträge liegen.

(4) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. des Plafonds liegen, mit Ausnahme be-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

stimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz oder den Wert herabgesetzt ist, der in Anhang A angegeben ist.

(5) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Gemeinschafts plafonds und der in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstbeträge nach sich ziehen.

#### *Artikel 2*

(1) Sobald die festgesetzten oder gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

(2) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder und Gebiete erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze für die Einfuhr der betreffenden Waren aus dem jeweiligen Land oder Gebiet bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die betreffenden Einfuhren von Waren mit Ursprung in den Ländern des Anhangs C.

#### *Artikel 3*

(1) Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Ab-

fertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und nach dem Zollwert dieser Waren, für die ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das vorgenannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

#### *Artikel 4*

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt die Erhebung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber allen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten oder gegenüber einem dieser Länder und Gebiete gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

#### *Artikel 5*

Auf Antrag der Kommission, mindestens aber monatlich, teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet worden sind.

#### *Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

T. HUSSEY

## ANHANG A

Liste der Waren, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden (a) (b)(c)

## KAPITEL 25

- 25.19 A Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumkarbonat
- 25.22 Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Kalziumoxid und Kalziumhydroxid
- 25.23 Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt <sup>(1)</sup>
- 25.31 A Flußspat

## KAPITEL 27

- 27.03 B Torfbriketts
- 27.04 Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle
  - A. Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle:
    - I. zur Herstellung von Elektroden
    - C. andere
- 27.06 Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere
- 27.07 Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27
- 27.08 Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
- 27.10 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen <sup>(2)</sup>:
  - A. Leichtöle:
    - III. zu anderer Verwendung
  - B. mittelschwere Öle:
    - III. zu anderer Verwendung
  - C. Schweröle:
    - I. Gasöl:
      - c) zu anderer Verwendung
    - II. Heizöl:
      - c) zu anderer Verwendung

(a) Die Waren, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in der Liste lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt; dies gilt insbesondere für die Erzeugnisse aus dem Bereich der zivilen Luftfahrt.

(b) Die mit einem Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien fallen nicht unter die Präferenzen.

(c) Die mit zwei Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in China fallen nicht unter die Präferenzen.

<sup>(1)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 948 000 ERE festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 27.10 A III—B III—C 1 c), C II c), C III c) und d) wird der gemeinschaftliche Plafond gemäß Artikel 1 Absatz 3 auf jeweils 703 500 000 und 1 700 000 Tonnen festgesetzt. Für diese Tarifstellen ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % herabgesetzt.

- 27.10 III. Schmieröle und andere:  
(Forts.) c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu diesem Kapitel  
d) zu anderer Verwendung
- 27.11 Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
- 27.12 Vaseline
- 27.13 Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt
- 27.14 Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
- 27.16 Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
- KAPITEL 28
- 28.01 Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod)
- 28.02 Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel
- 28.03 Kohlenstoff (insbesondere Ruß)
- ex 28.04 Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle, ausgenommen Selen und Silizium
- 28.06 Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)
- 28.08 Schwefelsäure; Oleum
- 28.09 Salpetersäure; Nitriersäuren
- 28.10 Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure) <sup>(1)</sup>
- 28.12 Borsäure und Borsäureanhydrid
- 28.13 Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
- 28.14 Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle
- 28.15 Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
- 28.16 Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist) <sup>(\*)</sup><sup>(2)</sup>
- 28.17 Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid
- 28.18 Magnesiumhydroxid und -peroxid; Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid
- 28.19 Zinkoxid; Zinkperoxid <sup>(3)</sup>
- 28.20 B Künstlicher Korund
- 28.21 Chromoxide und -hydroxide
- 28.22 Manganoxide

<sup>(1)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 7 655 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 8 310 000 ERE festgesetzt.

<sup>(3)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 536 000 ERE festgesetzt.

- 28.23 Eisenoxide und -hydroxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als  $\text{Fe}_2\text{O}_3$ , von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
- 28.24 Kobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Kobaltoxide
- 28.25 Titanoxide
- 28.27 Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige <sup>(1)</sup>(\* )
- 28.28 Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxide, -hydroxide und -peroxide
- 28.29 Fluoride; Fluorsilikate, Fluorborate und andere Fluorosalze
- 28.30 Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride; Bromide und Oxybromide; Jodide und Oxyjodide
- 28.31 Hypochlorite; handelsübliches Kalziumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite <sup>(2)</sup>
- 28.32 Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Jodate und Perjodate
- 28.35 Sulfide, einschließlich Polysulfide
- 28.36 Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
- 28.37 Sulfite und Thiosulfate
- 28.38 Sulfate und Alaune; Persulfate
- 28.39 Nitrite und Nitrate
- 28.40 Phosphite, Hypophosphite und Phosphate
- 28.42 Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats <sup>(3)</sup>
- 28.43 Einfache und komplexe Cyanide
- 28.44 Fulminate, Cyanate und Rhodanide
- 28.45 Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate
- 28.46 Borate und Perborate
- 28.47 Salze der Säuren der Metalloxide (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate)
- 28.48 Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide
- 28.49 Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich
- 28.50 Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten:
- B. andere (a)

(a) ex B: Künstlich radioaktive Isotope und ihre Verbindungen (EURATOM).

<sup>(1)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 7 834 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für die Waren der Tarifnummer 28.31 A wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 11 000 ERE festgesetzt.

<sup>(3)</sup> Für die Waren der Tarifstelle 28.42 A II ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 554 000 ERE festgesetzt; für wasserfreies Natriumkarbonat der Tarifnummer 28.42 A ex II wird der Plafond auf 539 000 ERE festgesetzt.

- 28.51 Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnummer 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich:  
B. andere
- 28.52 Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 angereicherten Urans und der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt
- 28.54 Wasserstoffperoxid, auch fest
- 28.55 Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich
- 28.56 Carbide, auch chemisch nicht einheitlich  
A. Siliziumkarbid  
B. Borkarbid  
D. Aluminiumkarbid, Chromkarbid, Molybdänkarbid, Wolframkarbid, Vanadiumkarbid, Tantalkarbid, Titankarbid  
E. andere
- 28.57 Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich
- 28.58 Andere anorganische Verbindungen (einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Preßluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen

## KAPITEL 29

- 29.01 Kohlenwasserstoffe <sup>(1)</sup>
- 29.02 Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe
- 29.03 Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe
- 29.04 Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:  
A. einwertige gesättigte Alkohole <sup>(2)</sup>  
B. einwertige ungesättigte Alkohole  
C. mehrwertige Alkohole:  
I. zweiwertige, dreiwertige und vierwertige Alkohole  
IV. andere mehrwertige Alkohole  
V. Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der mehrwertigen Alkohole
- 29.05 Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
- 29.06 Phenole und Phenolalkohole (\*) (a)
- 29.07 Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole
- 29.08 Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxide und Ätherperoxide; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
- 29.09 Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.06 A 1.

<sup>(1)</sup> Für Styrol der Tarifstelle 29.01 D ex II wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 210 000 ERE festgesetzt.<sup>(2)</sup> Für die Waren der Tarifstelle 29.04 A 1 ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 652 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 35 % festgesetzt.

- 29.10 Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
- 29.11 Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd (\*) (a)
- 29.12 Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnummer 29.11
- 29.13 Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (\*) (b)
- 29.14 Einbasische Carbonsäure, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (\*) (c)
- 29.15 Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (\*) (d)
- 29.16 Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (1) (2)
- 29.19 Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
- 29.21 Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
- 29.22 Verbindungen mit Aminofunktion
- ex 29.23 Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ausgenommen Glutaminsäure und ihre Salze
- 29.24 Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide, einschließlich der Lecithine und anderer Phosphoaminolipoide
- 29.25 Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion
- 29.26 Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion (einschließlich Hexamethylentramin und Trimethyltrinitramin)
- 29.27 Verbindungen mit Nitrilfunktion (\*) (e)
- 29.28 Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen
- 29.29 Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins
- 29.30 Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen
- 29.31 Organische Thioverbindungen

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.11 E ex I (Vanillin) (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd).

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.13 A ex I (Azeton).

(c) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.14 D I.

(d) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.15 C I.

(e) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle ex 29.27 (Acrylnitril).

(1) Für Zitronensäure der Tarifstelle 29.16 A IV a) ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 471 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

(2) Für Salicylsäure der Tarifstelle 29.16 B I a) ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 308 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.



- 29.33 Organische Quecksilberverbindungen
- 29.34 Andere organisch-anorganische Verbindungen
- 29.35 Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren<sup>(1)</sup>
- 29.36 Sulfamide<sup>(2)</sup>
- 29.37 Sultone und Sultame
- 29.38 Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art (\*) (a)
- 29.39 Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide
- 29.41 Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate
- 29.42 Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate
- 29.43 Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42
- 29.44 Antibiotika (\*) (b)
- 29.45 Andere organische Verbindungen

## KAPITEL 30

- 30.01 Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen
- 30.02 Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobekulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse
- 30.03 Arzneiwaren, auch für Veterinärmedizin
- 30.04 Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse
- 30.05 Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren

## KAPITEL 31

- 31.02 Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:
  - C. andere<sup>(3)</sup> (\*)

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.38 B ex II (Vitamine B 12).

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.44 A (Penicilline) und ex C (Tetracyclin).

<sup>(1)</sup> Für Melamin der Tarifstelle 29.35 ex Q ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 822 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag 40 % festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag gegenüber China auf 30 % festgesetzt.

<sup>(3)</sup> Für die Waren dieser Tarifstelle wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 760 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

- 31.03 Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel (\*) (1)
- 31.04 B Mineralische oder chemische Kalidüngemittel des Absatzes B der Vorschrift 3 zu diesem Kapitel
- 31.05 Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger:
- A. andere Düngemittel:
- III. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend:
- a) natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat bis zu 44 Gewichtshundertteilen), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von nicht mehr als 16,3 Gewichtshundertteilen

## KAPITEL 32

- 32.01 Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:
- B. andere
- 32.03 Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen für die Gerberei (z. B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen)
- 32.04 Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe
- 32.05 Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Lumino-phore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo (2)
- 32.06 Farblacke
- 32.07 Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
- 32.08 Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emailier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
- 32.09 Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
- 32.10 Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör
- 32.11 Zubereitete Sikkative
- 32.12 Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
- 32.13 Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen

## KAPITEL 33 ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; RIECH-, KÖRPERPFLEGE- UND SCHÖNHEITSMITTEL

(1) Für die Waren der Tarifstelle 31.03 A I wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 303 000 ERE festgesetzt.

(2) Für die Waren der Tarifstelle 32.05 A wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 10 372 000 ERE festgesetzt.

KAPITEL 34 SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL UND WASCHHILFSMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN UND „DENTALWACHS“

## KAPITEL 35

35.02 B Albuminate und andere Albuminderivate

35.03 Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase <sup>(1)</sup>

35.04 Peptone und andere Eiweißstoffe (ausgenommen Enzyme der Tarifnr. 35.07), ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert

35.06 Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger

35.07 Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen

KAPITEL 36 PULVER UND SPRENGSTOFFE; FEUERWERKSARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALLEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE (\*) (a)

KAPITEL 37 ERZEUGNISSE ZU PHOTOGRAPHISCHEN UND KINEMATOGRAPHISCHEN ZWECKEN

## KAPITEL 38

38.01 Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension)

38.03 Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch gebraucht

38.05 Tallöl

38.06 Sulfitablaugen

38.07 Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl

38.08 Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnummer 39.05); leichte und schwere Harzöle

38.09 Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist, Acetonöl; pflanzliche Pecher aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen

38.11 Desinfektionsmittel, Insekticide, Fungicide, Mittel gegen Nagetiere, Herbizide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwuchsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)

38.12 Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:

A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:

II. andere

B. zubereitete Beizmittel

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 36.06.

<sup>(1)</sup> Für Gelatine und ihre Derivate der Tarifstelle 35.03 ex B wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 924 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

- 38.13 Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe
- 38.14 Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle
- 38.15 Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger
- 38.16 Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen
- 38.17 Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben
- 38.18 Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
- ex 38.19 Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit Ausnahme von D-Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III

## KAPITEL 39

- 39.01 Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone)
- 39.02 Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahydroäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze) (\*) (a)
- 39.03 Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber (\*):
- A. Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen
- B. andere:
- III. Zelluloseacetate
- IV. andere Zelluloseester
- V. Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate
- VI. Vulkanfiber
- 39.04 Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)
- 39.05 Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk)
- 39.06 Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn
- 39.07 Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06

## KAPITEL 40

- 40.02 Latex von synthetischem Kautschuk, vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 39.02 C I, C IV und C VII a).

- 40.03 Regenerierter Kautschuk
- 40.05 Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen
- 40.06 Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe)
- 40.07 Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen
- 40.08 Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre, aus Weichkautschuk
- 40.09 Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk
- 40.10 Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk
- 40.11 Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art (\*):  
— Luftschläuche und Laufdecken und schlauchlose Reifen (neu oder gebraucht) für Fahrräder, Mopeds, Motorräder und Motorroller <sup>(1)</sup>  
— andere (einschließlich Felgenbänder und Schlauchreifen) <sup>(2)</sup>
- 40.12 Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen
- 40.13 Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken
- 40.14 Andere Weichkautschukwaren
- 40.15 Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle, Staub und Bruch
- 40.16 Hartkautschukwaren

## KAPITEL 41

- 41.03 Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08:  
B. anderes Leder:  
II. anderes <sup>(3)</sup>
- 41.04 Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08:  
B. anderes Leder:  
II. anderes <sup>(4)</sup>
- 41.05 Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08:  
B. anderes Leder:  
II. anderes <sup>(5)</sup> (\*\*)

<sup>(1)</sup> Für diese Waren wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 4 808 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt; der Höchstbetrag wird gegenüber China auf 15 % herabgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für diese Waren wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 12 496 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt; der Höchstbetrag wird gegenüber China auf 15 % herabgesetzt.

<sup>(3)</sup> Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 404 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 45 % festgesetzt; der Höchstbetrag wird gegenüber China auf 20 % herabgesetzt.

<sup>(4)</sup> Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 5 500 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 45 % festgesetzt; der Höchstbetrag wird gegenüber China auf 20 % herabgesetzt.

<sup>(5)</sup> Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond 10 017 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

- 41.06 Sämischleder (Chamoisleder) <sup>(1)</sup>
- 41.08 Lackleder und metallisiertes Leder
- 41.10 Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt

## KAPITEL 42

- 42.01 Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus Stoffen aller Art
- 42.03 Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder:
  - B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe:
    - I. Schutzhandschuhe für alle Berufe <sup>(2)</sup> (\*)
- 42.04 Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder
- 42.05 Andere Waren aus Leder oder Kunstleder
- 42.06 Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen

## KAPITEL 43

- 43.02 Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste davon, nicht genäht
- 43.03 Waren aus Pelzfellen (\*) (a) <sup>(3)</sup>
- 43.04 Künstliches Pelzwerk und Waren daraus

## KAPITEL 44

- 44.05 Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm
- 44.07 Bahnschwellen aus Holz
- ex 44.09 Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke, aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holzdraht; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedreht, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen
- 44.11 Platten aus Fasern von Holz oder anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt <sup>(4)</sup> (\*)
- 44.12 Holzwolle; Holzmehl
- 44.13 Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet <sup>(5)</sup>

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 43.03 ex B (Handschuhe).

<sup>(1)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 418 000 ERE festgesetzt; der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag wird gegenüber China auf 20 % herabgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 18 237 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 15 % festgesetzt.

<sup>(3)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag gegenüber China auf 30 % herabgesetzt.

<sup>(4)</sup> Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 11 426 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

<sup>(5)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 10 696 000 ERE festgesetzt.

- 44.14 Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger:
- A. Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften
- B. andere <sup>(1)</sup> (\*)
- 44.16 Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt
- 44.17 Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen
- 44.18 Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen <sup>(2)</sup> (\*)
- 44.19 Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen
- 44.20 Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen
- 44.21 Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig
- 44.22 Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren, Teile davon, aus Holz, einschließlich Faßstäbe
- 44.23 Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich vorgefertigte Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln <sup>(3)</sup>
- 44.24 Haushaltsgeräte aus Holz (\*) (a) <sup>(4)</sup>
- 44.25 Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz <sup>(5)</sup>
- 44.26 Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz
- 44.27 Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästchen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren
- 44.28 Andere Holzwaren

## KAPITEL 45

- 45.02 Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen
- 45.03 Waren aus Naturkork
- 45.04 Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 44.24 (Wäscheklammern).

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 30 490 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

(2) Für die Waren dieser Tarifnummer wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 6 530 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

(3) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 14 992 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

(4) Für die Waren dieser Tarifnummer wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 896 000 ERE festgesetzt.

(5) Für die Waren der Tarifstelle 44.25 ex B (Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel aus Holz) ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 1 222 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

## KAPITEL 46

- ex 46.02 Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden, ausgenommen aus nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen: Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatte und Gittergeflechte; Flaschenhüllen aus Stroh <sup>(1)</sup>
- 46.03 Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnr. 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa <sup>(2)</sup> (\*) (\*\*)

## KAPITEL 47

- 47.01 Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen)
- 47.02 Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar:
- A. Papierabfälle und Pappabfälle

## KAPITEL 48

- 48.01 Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:
- A. Zeitungsdruckpapier
- B. Zigarettenpapier
- C. Kraftpapier und Kraftpappe:
- I. zum Herstellen von Papiergarnen der Tarifnummer 57.07 oder von Papiergarnen, mit Metall verstärkt, der Tarifnummer 59.04
- D. Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen
- E. Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)
- F. andere
- 48.03 Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
- 48.04 Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
- 48.05 Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen
- 48.07 Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen
- 48.08 Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff
- 48.10 Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hüllen
- 48.11 Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier
- 48.12 Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten

<sup>(1)</sup> Für Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatte und Gittergeflechte sowie Flaschenhüllen aus Stroh dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 6 511 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 17 581 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.



- 48.13 Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen)
- 48.14 Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
- 48.15 Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten
- 48.16 Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
- 48.18 Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Werkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
- 48.19 Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
- 48.20 Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet
- 48.21 Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe oder Zellstoffwatte

KAPITEL 49 WAREN DES BUCHHANDELS UND ERZEUGNISSE DES GRAPHISCHEN GEWERBES

KAPITEL 64

- 64.03 Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork (\*)
- 64.04 Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht) (\*)
- 64.05 Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall (\*)
- 64.06 Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon (\*)

KAPITEL 65 KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON

KAPITEL 66

- 66.01 Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen <sup>(1)</sup> (\*)
- 66.02 Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen
- 66.03 Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnummern 66.01 und 66.02

KAPITEL 67

- 67.01 Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Tarifnummer 05.07 und bearbeitete Federspulen und -kiele)

<sup>(1)</sup> Für Waren dieser Tarifnummer wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 9 704 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 15 % festgesetzt.

- 67.02 Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten<sup>(1)</sup>
- 67.03 Menschenhaar, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Haarersatz und ähnlichen Waren zugerichtet
- KAPITEL 68 WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN<sup>(2) (3) (4) (\*) (a)</sup>
- KAPITEL 69
- 69.01 Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen
- 69.03 Andere feuerfeste Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe)
- 69.04 Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen)
- 69.05 Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre)
- 69.06 Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken
- 69.07 Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert<sup>(5)</sup>
- 69.09 Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken
- 69.10 Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken
- 69.11 Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan<sup>(6) (\*) (\*\*)</sup>
- 69.12 Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen<sup>(7) (\*) (b) (\*\*)</sup> (b)
- 69.13 Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände
- 69.14 Andere Waren aus keramischen Stoffen
- KAPITEL 70
- 70.01 B Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)
- 70.03 Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)
- 70.04 Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifnummer 68.01.

(b) Die Sternchen beziehen sich nur auf die Tarifstelle 69.12 C.

(1) Für Waren dieser Tarifnummer wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 6 012 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

(2) Für Waren der Tarifnummer 68.12 wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 1 281 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

(3) Für Waren der Tarifstelle 68.13 B I wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 1 121 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

(4) Für die Waren der Tarifstellen 68.13 B II und B III b) wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 082 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

(5) Für die Waren dieser Tarifnummer wird der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt; der Höchstbetrag wird gegenüber China auf 15 % herabgesetzt.

(6) Für die Waren dieser Tarifnummer wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 1 915 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

(7) Für die Waren der Tarifstelle 69.12 C wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 956 000 ERE festgesetzt; für die Waren der Tarifstellen 69.12 A, B und D wird der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag gegenüber China auf 30 % herabgesetzt.

- 70.06 Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
- 70.07 Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen
- 70.08 Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
- 70.09 Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
- 70.10 Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablet-  
tengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas;  
Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas (\*) (a)
- 70.11 Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen
- 70.12 Glaskolben für Isolierbehälter <sup>(1)</sup>
- 70.14 Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:
- A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern:
- I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern
- II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen) <sup>(2)</sup>
- B. andere <sup>(3)</sup>
- 70.15 Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente
- 70.16 Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
- 70.17 Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen
- 70.18 Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser
- 70.19 Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaik und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas
- 70.20 Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus
- 70.21 Andere Glaswaren

## KAPITEL 71

- 71.01 Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifnummer ex 70.10 (Flaschen, Glasballons, Korbflaschen und Flakons, aus unbearbeitetem Glas, mit einem Inhalt von über 0,25 l bis 2,5 l).

<sup>(1)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 432 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 45 % festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 4 368 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

<sup>(3)</sup> Für Waren dieser Tarifnummer wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 1 380 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 25 % festgesetzt.

- 71.02 Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind
- 71.03 Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind
- ex 71.05 Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder plattiniert
- 71.06 Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug
- ex 71.07 Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch plattiniert
- 71.08 Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug
- ex 71.09 Platin, Platinbeimetallo, ihre Legierungen, als Halbzeug
- 71.10 Platin- und Platinbeimetalloplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug
- 71.12 Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetalloplattierungen <sup>(1)</sup>
- 71.13 Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetalloplattierungen
- 71.14 Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetalloplattierungen
- 71.15 Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen

## KAPITEL 73

- 73.04 Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert
- 73.05 A. Eisenpulver und Stahlpulver
- 73.07 Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):
- A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel:
- II. geschmiedet
- B. Brammen und Platinen:
- II. geschmiedet
- C. Schmiedehalbzeug
- 73.10 Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:
- B. nur geschmiedet
- C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
- D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):
- I. nur plattiert:
- b) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
- II. andere
- 73.11 Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:

<sup>(1)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 7 083 000 ERE festgesetzt.

- 73.11 A. Profile:  
(Forts.)
- II. nur geschmiedet
  - III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
  - IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):
    - a) nur plattiert:
      - 2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
    - b) andere
- 73.12 Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:
- B. nur kalt gewalzt:
    - II. andere
  - C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
    - I. versilbert, vergoldet oder platinieren
    - II. emailliert
    - III. verzinkt:
      - b) anderer
    - IV. verzinkt oder verbleit
    - V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):
      - a) nur plattiert:
        - 2. kalt gewalzt
      - b) andere
  - D. anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)
- 73.13 Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:
- B. andere Bleche:
    - II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:
      - a) von 3 mm oder mehr
    - IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
      - a) versilbert, vergoldet, platinieren oder emailliert
    - V. anders bearbeitet:
      - a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:
        - 1. versilbert, vergoldet, platinieren oder emailliert
      - b) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche
- 73.14 Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
- 73.15 Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:
- A. Qualitätskohlenstoffstahl:
    - I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:
      - a) geschmiedet
    - II. Schmiedehalbzeug
    - V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:
      - a) nur geschmiedet
      - c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
      - d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):
        - 1. nur plattiert:
          - bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
        - 2. andere
    - VI. Bandstahl:
      - b) nur kalt gewalzt

- 73.15  
(Forts.)
- c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
    - 1. nur plattiert:
      - bb) kalt gewalzt
    - 2. anderer
  - d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)
- VII. Bleche:
- b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:
    - 1. von 3 mm oder mehr
  - d) anders bearbeitet:
    - 2. andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche
- VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
- B. legierter Stahl:
- I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:
    - a) geschmiedet
  - II. Schmiedehalbzeug
  - V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:
    - a) nur geschmiedet
    - c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
    - d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):
      - 1. nur plattiert:
        - bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
      - 2. andere
  - VI. Bandstahl:
    - b) nur kalt gewalzt
    - c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
      - 1. nur plattiert:
        - bb) kalt gewalzt
      - 2. anderer
    - d) anders bearbeiteter (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)
  - VII. Bleche:
    - b) andere Bleche:
      - 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:
        - aa) von 3 mm oder mehr
      - 4. anders bearbeitet:
        - bb) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche
  - VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
- 73.16 Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:
- A. Schienen:
    - I. Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall
  - D. Laschen und Unterlagsplatten:
    - II. andere
  - E. andere
- 73.17 Rohre aus Gußeisen (\*)
- 73.19 Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden
- 73.20 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl (\*)

- 73.21 Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Laden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl
- 73.22 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
- 73.23 Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech
- 73.24 Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase
- 73.25 Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
- 73.26 Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln
- 73.27 Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht; Streckblech aus Stahl
- 73.29 Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
- 73.30 Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
- 73.31 Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf
- 73.32 Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl <sup>(1)</sup>
- 73.33 Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl
- 73.34 Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln aus Stahl
- 73.35 Federn und Federblätter, aus Stahl
- 73.36 Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
- 73.37 Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnummer 84.01) und Heizkörper für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftherzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl

<sup>(1)</sup> Für Schrauben mit Holzgewinde der Tarifstelle 73.32 ex B ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 993 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt; der Höchstbetrag wird gegenüber China auf 15 % herabgesetzt.

- 73.38 Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl
- 73.40 Andere Waren aus Eisen oder Stahl <sup>(1)</sup> <sup>(\*)</sup> (a)

## KAPITEL 74

- 74.02 Kupfervorlegierungen
- 74.04 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm <sup>(2)</sup> <sup>(\*\*)</sup>
- 74.05 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger
- 74.06 Pulver und Flitter, aus Kupfer
- 74.07 Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer <sup>(3)</sup> <sup>(\*\*)</sup>
- 74.08 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer
- 74.10 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
- 74.11 Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckblech aus Kupfer
- 74.15 Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf; Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterscheiben (auch geschlitzte Unterscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer
- 74.16 Federn aus Kupfer
- 74.17 Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer
- 74.18 Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer
- 74.19 Andere Waren aus Kupfer

## KAPITEL 75

- 75.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv
- 75.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel
- 75.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel
- 75.05 Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet
- 75.06 Andere Waren aus Nickel

(a) Fas Sternchen bezieht sich nur auf andere Waren als Teile von Gitterboxepaletten.

<sup>(1)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 7 535 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 963 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

<sup>(3)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 7 489 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 25 % festgesetzt.



## KAPITEL 76

- 76.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv <sup>(1)</sup> (\*) (\*\*)
- 76.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm <sup>(2)</sup> (\*) (\*\*)
- 76.04 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger
- 76.05 Pulver und Flitter, aus Aluminium
- 76.06 Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium
- 76.07 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium
- 76.08 Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium
- 76.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
- 76.10 Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben
- 76.11 Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase
- 76.12 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
- 76.15 Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium
- 76.16 Andere Waren aus Aluminium

## KAPITEL 77

- 77.02 Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, nach Größe sortierte Drehspäne, Pulver und Flitter, Rohre (einschließlich Rohlinge), aus Magnesium; andere Waren aus Magnesium
- 77.04 Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet

## KAPITEL 78

- 78.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv
- 78.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg
- 78.04 Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei

<sup>(1)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 877 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für die Waren dieser Tarifstellen ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 9 155 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

78.05 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei

78.06 Andere Waren aus Blei

#### KAPITEL 79

79.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv

79.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink

79.06 Andere Waren aus Zink

#### KAPITEL 80

80.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv

80.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg

80.04 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn

80.05 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn

80.06 Andere Waren aus Zinn

#### KAPITEL 81

81.01 Wolfram, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.02 Molybdän, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.03 Tantal, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.04 Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet, Cermets, roh oder verarbeitet:

A. Wismut:  
II. verarbeitet

B. Cadmium:  
II. verarbeitet

C. Kobalt:  
II. verarbeitet

D. Chrom:  
II. verarbeitet

E. Germanium:  
II. verarbeitet

- 81.04 F. Hafnium (Celtium):  
(Forts.) II. verarbeitet
- G. Mangan:  
II. verarbeitet
- H. Niob (Columbium):  
II. verarbeitet
- IJ. Antimon:  
II. verarbeitet
- K. Titan:  
II. verarbeitet
- L. Vanadin:  
II. verarbeitet
- N. Thorium:  
II. verarbeitet  
b) andere (EURATOM)
- O. Zirkonium:  
II. verarbeitet
- P. Rhenium:  
II. verarbeitet
- Q. Gallium, Indium, Thallium:  
II. verarbeitet
- R. Cermets:  
II. verarbeitet

## KAPITEL 82

- 82.01 Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft<sup>(1)</sup>
- 82.02 Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)<sup>(1)</sup>
- 82.03 Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten; Schraub- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch<sup>(2)</sup>
- 82.04 Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten<sup>(1)</sup>
- 82.05 Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge<sup>(1)</sup>
- 82.06 Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte
- 82.07 Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbid)
- 82.08 Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger

<sup>(1)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer wird der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag gegenüber China auf 25 % herabgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer wird der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag gegenüber China auf 15 % herabgesetzt.

- 82.09 Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau) und Klingen dafür:  
B. Klingen
- 82.11 Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band)
- 82.12 Scheren und Scherenblätter
- 82.13 Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren
- 82.14 Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte:  
B. andere
- 82.15 Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnummern 82.09, 82.13 und 82.14

## KAPITEL 83

- 83.01 Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen <sup>(1)</sup>
- 83.02 Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer)
- 83.03 Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen
- 83.04 Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnummer 94.03
- 83.05 Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklammern, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen
- 83.06 Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen
- 83.07 Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen <sup>(2)</sup>
- 83.08 Schläuche aus unedlen Metallen
- 83.09 Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen
- 83.11 Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen

<sup>(1)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 4 501 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20% festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30% festgesetzt.

- 83.13 Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen
- 83.14 Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen
- 83.15 Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen; mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren

## KAPITEL 84

- 84.01 Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser
- 84.02 Hilfsapparate für Kessel der Tarifnummer 84.01 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
- 84.03 Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Acetylen gas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern
- 84.05 Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf, auch mit fest verbundener Kessel (Kesseldampfmaschinen)
- 84.06 Kolbenverbrennungsmotoren
- 84.07 Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen
- 84.08 Andere Motoren und Kraftmaschinen
- 84.09 Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb
- 84.10 Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren) (\*) (a)
- 84.11 Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen
- 84.12 Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
- 84.13 Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnliche Vorrichtungen
- 84.14 Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnummer 85.11
- 84.15 Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung
- 84.16 Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen

---

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 84.10 B II.

- 84.17 Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen
- 84.18 Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
- 84.19 Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen
- 84.20 Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
- 84.21 Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen
- 84.22 Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23
- 84.23 Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälsschraper, Nivelliermaschinen und Planiermaschinen); Rammern; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnummer 87.03
- 84.24 Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze
- 84.25 Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnummer 84.29
- 84.26 Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte
- 84.27 Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen
- 84.28 Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht
- 84.29 Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art
- 84.30 Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweitig weder genannt noch inbegriffen
- 84.31 Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe
- 84.32 Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen
- 84.33 Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art

- 84.34 Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugewandte (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild
- 84.35 Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen
- 84.36 Düsen-spinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen
- 84.37 Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen)
- 84.38 Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnummer 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Käme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinddüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen)
- 84.39 Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei
- 84.40 Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen)
- 84.41 Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinenadeln:
- A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:
- I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen:
- a) Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 ERE
- b) andere <sup>(1)</sup>
- II. andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe <sup>(2)</sup>
- III. Teile; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen <sup>(3)</sup>
- B. Nähmaschinenadeln
- 84.42 Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnummer 84.41
- 84.43 Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe
- 84.44 Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür

<sup>(1)</sup> Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 983 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 15 % festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 275 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt; der Höchstbetrag wird gegenüber China auf 15 % herabgesetzt.

<sup>(3)</sup> Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 1 819 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt; der Höchstbetrag wird gegenüber China auf 15 % herabgesetzt.

- 84.45 Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummern 84.49 und 84.50
- 84.46 Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49
- 84.47 Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49
- 84.48 Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnummer 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen, aller Art
- 84.49 Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nicht elektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
- 84.50 Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten
- 84.51 Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen
- 84.52 Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registriermaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk <sup>(1)</sup><sup>(2)</sup>
- 84.53 Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen
- 84.54 Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)
- 84.55 Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt
- 84.56 Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand
- 84.57 Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren
- 84.58 Verkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten), ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten
- 84.59 Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:
- A. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A (EURATOM)
  - B. Kernreaktoren (EURATOM)
  - C. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Sintern von radioaktiven Metalloxiden, Ummanteln) bestimmt (EURATOM)

<sup>(1)</sup> Für Maschinen der Tarifstelle 84.52 A, mit Ausdruckeinrichtung, wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 5 326 000 ERE festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für Maschinen der Tarifstelle 84.52 A, ausgenommen Maschinen mit Ausdruckeinrichtung, wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 30 282 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 25 % festgesetzt.



- 84.59 D. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Bindfäden, Seilen und Tauen  
(Forts.) oder Kabeln, einschließlich Maschinen zum Herstellen von Drähten und Kabeln für die Elektrotechnik
- E. andere
- 84.60 Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Massen oder dergleichen
- 84.61 Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter (\*) (a)
- 84.62 Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art) (\*)
- ex 84.63 Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, ausgenommen geschmiedete und vorgedrehte Generator- und Turbinenwellen, mit einem Stückgewicht von mehr als 150 t
- 84.64 Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen
- 84.65 Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren

## KAPITEL 85

- 85.01 Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:
- B. andere:
- I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:
- a) Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger <sup>(1)</sup>
- II. Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen
- C. Teile <sup>(2)</sup>
- 85.02 Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe
- 85.03 Primärelemente und Primärbatterien <sup>(3)</sup> (\*)
- 85.04 Elektrische Akkumulatoren <sup>(4)</sup>
- 85.05 Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 84.61 ex B (Armaturen und ähnliche Apparate aus Gußeisen).

(1) Für die Waren der Tarifstelle 85.01 B I a) ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 344 000 ERE festgesetzt.

(2) Für die Waren der Tarifstelle 85.01 C ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 11 629 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 25 % festgesetzt.

(3) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 8 365 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt; der Höchstbetrag wird gegenüber China auf 15 % herabgesetzt.

(4) Für die Waren der Tarifstelle 85.04 A (Blei-Akkumulatoren) ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 050 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

- 85.06 Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor
- 85.07 Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor
- 85.08 Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen mit Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter
- 85.09 Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder
- 85.10 Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09:  
A. Grubensicherheitsleuchten
- 85.11 Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen oder mittels Laser durchgeführten Schweißen, Löten oder Schneiden
- 85.12 Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnummer 85.24
- 85.13 Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme
- 85.14 Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker
- 85.15 Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung <sup>(1)</sup>:  
A. Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:  
I. Sendegeräte  
II. Sende-Empfangsgeräte  
IV. Fernsehkameras  
B. andere Geräte  
C. Teile:  
II. andere:  
a) Möbel und Gehäuse  
b) aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet
- 85.16 Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze
- 85.17 Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)

<sup>(1)</sup> Für die Waren der Tarifstellen 85.15 A I, II, IV; B; C II a) und b) ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 19 344 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

- 85.18 Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren <sup>(1)</sup>
- 85.19 Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
- 85.20 Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen <sup>(4)</sup>
- 85.21 Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen <sup>(5)</sup>:
- A. Röhren
- B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren
- C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle
- 85.22 Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen
- 85.24 Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektroanalyseanlagen
- 85.25 Isolatoren aus Stoffen aller Art
- 85.26 Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnummer 85.25
- 85.27 Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
- 85.28 Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen

KAPITEL 86 SCHIENENFAHRZEUGE; ORTSFESTES GLEISMATERIAL; NICHELEKTRISCHE MECHANISCHE SIGNALVORRICHTUNGEN FÜR VERKEHRSWEGE

KAPITEL 87

- 87.01 Zugmaschinen, auch mit Seilwinden
- 87.02 Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse)

<sup>(1)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 10 307 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für die Waren der Tarifstelle 85.19 A ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 15 % festgesetzt.

<sup>(3)</sup> Für die Waren der Tarifstelle 85.19 B ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 11 051 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

<sup>(4)</sup> Für die Waren der Tarifstelle 85.20 A ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 4 027 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

<sup>(5)</sup> Für die Waren der Tarifstellen 85.21 A, B und C ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 14 080 000 ERE festgesetzt.

- 87.03 Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlagen ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen
- 87.04 Fahrgestelle für Kraftwagen der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor
- 87.05 Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
- 87.06 Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03
- 87.07 Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschiag verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon
- 87.08 Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellm Fahrtrieb auch mit Waffen; Teile davon
- 87.09 Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art
- 87.10 Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor <sup>(1)</sup> (\*)
- 87.11 Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
- 87.12 Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnummern 87.09 bis 87.11 <sup>(2)</sup> (\*) (a)
- 87.13 Kinderwagen und Teile davon
- 87.14 Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrtrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon:
- A. Fahrzeuge für Tierzug
  - B. Anhänger und Sattelanhänger:
    - I. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM)
  - C. andere Fahrzeuge
  - D. Teile

## KAPITEL 88 LUFTFAHRZEUGE

## KAPITEL 89 WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN

## KAPITEL 90

- 90.01 Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten
- 90.02 Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet)

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 87.12 B.

<sup>(1)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für die Waren der Tarifstelle 87.12 B ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 8 433 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

- 90.03 Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder ähnliche Waren; Teile davon
- 90.04 Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
- 90.06 Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatoreale, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie; Montierungen für die Waren
- 90.07 Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen (andere als Entladungslampen der Tarifnr. 85.20)
- 90.08 Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)
- 90.09 Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate <sup>(1)</sup>
- 90.10 Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren, Thermokopierapparate; Lichtbildwände
- 90.11 Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen- und Protonendiffraktionseinrichtungen
- 90.12 Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion
- 90.13 Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer; Laser, ausgenommen Laserdioden
- 90.14 Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompass und Entfernungsmesser
- 90.15 Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten
- 90.16 Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren
- 90.17 Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie <sup>(2)</sup>
- 90.18 Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)
- 90.19 Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); Zahn-, Augen- und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt

<sup>(1)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 298 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 45 % festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 007 000 ERE festgesetzt.

- 90.20 Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltische und Durchleuchtungsschirme für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen für die vorstehend genannten Apparate und Geräte
- 90.21 Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet
- 90.22 Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)
- 90.23 Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert
- 90.24 Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14
- 90.25 Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer — einschließlich Belichtungsmesser —, Kalorimeter); Mikrotome
- 90.26 Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler
- 90.27 Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnummer 90.14; Stroboskope
- 90.28 Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren
- 90.29 Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können

KAPITEL 91<sup>(1)</sup>

- 91.01 Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ)
- 91.02 Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen Uhren der Tarifnummern 91.01 und 91.03)
- 91.03 Armaturenblettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge
- 91.04 Andere Uhren
- 91.05 Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler)
- 91.06 Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)
- 91.07 Kleinuhr-Werke, gangfertig
- 91.08 Andere Uhrwerke, gangfertig
- 91.09 Gehäuse für Uhren der Tarifnummer 91.01 und Teile davon<sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Für die Waren dieses Kapitels ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag gegenüber China auf 20 % herabgesetzt.

<sup>(2)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 015 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

- 91.10 Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon
- 91.11 Andere Uhrenteile

## KAPITEL 92

- 92.01 Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen
- 92.02 Andere Saiteninstrumente
- 92.03 Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen
- 92.04 Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas
- 92.05 Andere Blasinstrumente
- 92.06 Schlaginstrumente (z. B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)
- 92.07 Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)
- 92.08 Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (z. B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z. B. Signalhörner, Signalpfeifen)
- 92.10 Teile und Zubehör für Musikinstrumente, einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art
- 92.11 Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen:  
B. Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen
- 92.12 Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten <sup>(1)</sup>
- 92.13 Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnummer 92.11

## KAPITEL 93 WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON (\*) (a)

## KAPITEL 94

- 94.01 Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon:  
B. andere:  
I. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt
- 94.02 Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 93.07 B.

<sup>(1)</sup> Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 8 515 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

- 94.04 Sprungrahmen; Betausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen

KAPITEL 95 BEARBEITETE SCHNITZ- UND FORMSTOFFE; WAREN AUS SCHNITZ- UND FORMSTOFFEN

KAPITEL 96 BESEN, BÜRSTEN, PINSEL, PUDERQUASTEN UND SIEBWAREN (\*) (a) (1)

KAPITEL 97

- 97.01 Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
- 97.04 Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis) (2) (\*) (b) (\* \*) (b)
- 97.06 Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnummer 97.04 (3):  
B. Tennisschläger  
C. andere
- 97.07 Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte
- 97.08 Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater

KAPITEL 98

- 98.01 Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)
- 98.02 Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)
- 98.03 Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnummer 98.04 oder 98.05
- 98.04 Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen
- 98.05 Blei-, Kopier- und Farbstifte, Schiefergriffel, Minen, Pastellstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide
- 98.06 Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt
- 98.07 Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel
- 98.08 Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelskissen, auch getränkt, auch mit Schachteln
- 98.09 Siegellack zu Bürozzwecken oder zu Flaschenverschlüssen, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine, für Druckwalzen, graphische Reproduktionen und zu ähnlichen Zwecken, auch auf Unterlagen von Papier oder Gespinstwaren

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 96.01 B I und III.

(b) Die Sternchen beziehen sich nur auf die Tarifstelle 97.04 A.

(1) Für Pinsel der Tarifstelle 96.01 B ex III wird der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag gegenüber China auf 20 % herabgesetzt.

(2) Für die Waren der Tarifnummer 97.04 ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 9 940 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 25 % festgesetzt.

(3) Für die Waren der Tarifstellen 97.06 B und C wird der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 20 116 000 ERE festgesetzt.



- 
- 98.10 Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte
- 98.11 Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile
- 98.12 Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und ähnliche Waren
- 98.14 Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilette Zwecken; Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe
- 98.16 Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster
-

## ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden <sup>(1)</sup>

## I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan <sup>(2)</sup>	616 Iran	504 Peru
220 Ägypten	464 Jamaika	708 Philippinen
208 Algerien	628 Jordanien	247 Republik Kap Verde
330 Angola	048 Jugoslawien	324 Ruanda <sup>(2)</sup>
310 Äquatorialguinea	696 Kambodscha	066 Rumänien
528 Argentinien	302 Kamerun	378 Sambia
334 Äthiopien <sup>(2)</sup>	644 Katar	806 Salomonen
453 Bahamas	346 Kenia	311 São Tomé und Príncipe
640 Bahrain	810 Kiribati	632 Saudi-Arabien
666 Bangladesch <sup>(2)</sup>	480 Kolumbien	248 Senegal
469 Barbados	375 Komoren	355 Seychellen und zugehörige Gebiete
284 Benin <sup>(2)</sup>	318 Kongo	264 Sierra Leone
675 Bhutan <sup>(2)</sup>	448 Kuba	706 Singapur
676 Birma	636 Kuwait	342 Somalia <sup>(2)</sup>
516 Bolivien	684 Laos <sup>(2)</sup>	669 Sri Lanka
391 Botsuana <sup>(2)</sup>	395 Lesotho <sup>(2)</sup>	465 St. Lucia
508 Brasilien	604 Libanon	467 St. Vincent
328 Burundi <sup>(2)</sup>	268 Liberia	224 Sudan <sup>(2)</sup>
512 Chile	216 Libyen	656 Südjemen <sup>(2)</sup>
720 China	370 Madagaskar	728 Südkorea
436 Costa Rica	386 Malawi <sup>(2)</sup>	492 Surinam
460 Dominica	701 Malaysia	393 Swasiland
456 Dominikanische Republik	667 Malediven <sup>(2)</sup>	608 Syrien
338 Dschibuti	232 Mali <sup>(2)</sup>	352 Tansania <sup>(2)</sup>
500 Ecuador	204 Marokko	680 Thailand
272 Elfenbeinküste	228 Mauretanien	280 Togo
428 El Salvador	373 Mauritius	817 Tonga
815 Fidschi	412 Mexiko	472 Trinidad und Tobago
314 Gabun	366 Mosambik	244 Tschad <sup>(2)</sup>
252 Gambia <sup>(2)</sup>	803 Nauru	212 Tunesien
276 Ghana	672 Nepal <sup>(2)</sup>	807 Tuvalu
473 Grenada	432 Nicaragua	350 Uganda <sup>(2)</sup>
416 Guatemala	240 Niger <sup>(2)</sup>	524 Uruguay
260 Guinea <sup>(2)</sup>	288 Nigeria	484 Venezuela
257 Guinea-Bissau	652 Nordjemen <sup>(2)</sup>	647 Vereinigte Arabische Emirate
488 Guyana	236 Obervolta <sup>(2)</sup>	690 Vietnam
452 Haiti <sup>(2)</sup>	649 Oman	819 Westsamoa <sup>(2)</sup>
424 Honduras	662 Pakistan	322 Zaire
664 Indien	440 Panama	306 Zentralafrikanische Republik <sup>(2)</sup>
700 Indonesien	801 Papua-Neuguinea	600 Zypern
612 Irak	520 Paraguay	

<sup>(1)</sup> Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur 1980 entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 2566/79, ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 5).

<sup>(2)</sup> Dieses Land ist ebenfalls in Anhang C aufgeführt.

## II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

- 457 Amerikanische Jungferninseln
- 808 Amerikanisch-Ozeanien <sup>(1)</sup>
- 802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
- 421 Belize
- 413 Bermuda
- 357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
- 703 Brunei
- 529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
- 822 Französisch-Polynesien
- 044 Gibraltar
- 740 Hongkong
- 463 Kaimaninseln
- 743 Macau
- 377 Mayotte
- 816 Neue Hebriden
- 809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
- 814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln)
- 476 Niederländische Antillen
- 810 Pitcairn-Inseln
- 890 Polargebiete {
  - Australische Antarktik
  - Britische Antarktik
  - Französische Antarktik
- 329 St. Helena und zugehörige Gebiete
- 454 Turks- und Caicosinseln
- 811 Wallis und Futuna
- 451 Westindien

*Anmerkung:* Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

<sup>(1)</sup> Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

## ANHANG C

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, für die Artikel 2 Absätze 1 und 2 nicht gilt

660 Afghanistan	232 Mali
334 Äthiopien	672 Nepal
666 Bangladesch	240 Niger
284 Benin	652 Nordjemen
675 Bhutan	236 Obervolta
391 Botsuana	324 Ruanda
328 Burundi	342 Somalia
252 Gambia	224 Sudan
260 Guinea	656 Südjemen
452 Haiti	352 Tansania
684 Laos	244 Tschad
395 Lesotho	350 Uganda
386 Malawi	819 Westsamoa
667 Malediven	306 Zentralafrikanische Republik

---